

SATZUNG
des Fördervereins Hospiz Pinneberg e.V.

Präambel

Beruhend auf ihrem christlichen Glauben sind die Mitglieder des Fördervereins Hospiz Pinneberg e.V. der Überzeugung, dass jeder Mensch zu allen Zeiten seines Lebens ein Recht auf würdige Behandlung hat.

Krankheit, Sterben und Tod gehören zum Leben. Für die Würde des Menschen am Ende seines Lebens wollen die Vereinsmitglieder einen angemessenen Raum schaffen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Hospiz Pinneberg e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzung und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Maßnahmen, die geeignet sind, auf die Bedürfnisse Sterbender, ihrer Angehörigen und Freunde einzugehen, und die dazu beitragen, den Hospizgedanken einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;
 - den Aufbau eines Hospizes in Pinneberg zu fördern
 - die ideelle und materielle Unterstützung des Hospizes Pinneberg;
 - nach Aufbau eines Hospizes in Pinneberg dieses ideell und materiell zu unterstützen

2. Zur Durchführung dieser Ziele wird der Verein in folgenden Bereichen tätig werden:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Benefizveranstaltungen
 - Spendenwerbung
 - Förderung ehrenamtlicher Arbeit für das Hospiz Pinneberg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Klinikum Pinneberg e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Finanzen

1. Die für die Ausstattung und aufgabenorientierte Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel kommen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Zuwendungen finanzieller oder materieller Art von Mitgliedern oder dritten Personen
 - c) Geld- und Sachspenden
 - d) Einnahmen aus Publikationen, Vorträgen etc.
 - e) Zuwendungen der öffentlichen Hand.

2. Für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Finanzen ist der Vorstand verantwortlich. Zur Kontrolle werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands alle zwei Jahre Rechnungsprüfer gewählt, die jährlich mindestens einmal eine Rechnungsprüfung durchführen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis informieren.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können jede volljährige Frau und jeder volljährige Mann aber auch juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen durch Erlöschen deren Rechtsfähigkeit; im Übrigen durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist von mindestens drei Mitgliedern beim Vorstand zu beantragen. Über einen solchen Antrag hat die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

6. Mitglieder des Vereins müssen jährliche Mitgliedsbeiträge entrichten. Beginnt oder erlischt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist für dieses Kalenderjahr ein zeitanteiliger Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jährliche Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags in Form der Erteilung einer Einzugsermächtigung wird erbeten.

7. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag länger als zwölf Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 6

Ehrenmitgliedschaften

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Dieser Vorschlag muss auf einer Mitgliederversammlung die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Vorlage der Tagesordnung einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragt.
3. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung beschließen soll, ist die beabsichtigte Änderung anzugeben. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich;

die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

4. Soweit im Übrigen in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Über die Annahme der Niederschrift befindet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand des Vereins. Gewählt wird in offener Abstimmung. Auf Verlangen mindestens eines anlässlich der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen. Kandidieren mehrere Mitglieder für eine Funktion im Vorstand, gilt dasjenige Mitglied als gewählt, das bei der stattfindenden Wahl den höchsten Stimmenanteil erhält.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der Vorsitzende

- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) den mindestens 5 Beisitzern.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils mit einfacher Mehrheit die Anzahl der in den Vorstand zu wählenden Beisitzer. Es sollen mindestens 5 und höchstens 11 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Beisitzer können auf jeder Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit, für die der Vorstand gewählt ist.

4. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und/oder der Schatzmeister gemeinsam. Der Vorsitzende und der Stellvertreter oder der Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Die Arbeit des Vorstands wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Einmal jährlich erstattet der Vorstand auf einer Mitgliederversammlung Bericht über die geleistete Arbeit.
8. Über das Vermögen des Vereins ist abweichend von § 9 Nr. 4 der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden und/oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.
9. Der Mitgliederversammlung werden jährlich der Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Bericht der Kassenprüfer zur Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§ 10

Beirat

Der Vorstand benennt auf Vorschlag des Hospizes einen aus höchstens drei Personen bestehenden Beirat.

§ 11

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein entsprechender Beschluss kann nur gefasst werden, wenn in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versendenden Tagesordnung darauf hingewiesen worden ist, dass die Auflösung

- Seite 11 -

des Vereins beschlossen werden soll.

Pinneberg, den 24 Januar 2005